

Satzung des Vereins LudwigsWerkstätten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen LudwigsWerkstätten. Er hat seinen Sitz in Edenkoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Vorhaben des Umweltschutzes und der Bildung, sowie Kunst und Kultur.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Durchführung von Veranstaltungen und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterstützung der Herstellung, Veränderung und Reparatur von Gegenständen und zur Förderung einer Kultur der Reparatur.
- Anleitung, Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung einer nachhaltigen Lebensweise und bei der Gestaltung des Lebensraumes.
- Vermittlung von Wissen in Form von Kursen und Events
- Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, z.B. Vorträgen und Kursen
- Information der Öffentlichkeit.

(3) Diese Arbeit erfolgt im Rahmen folgender Prinzipien:

- Eintreten für ein friedliches und gewaltfreies Miteinander.
- Förderung und Verwirklichung humanistischer, sozialer und demokratischer Denk- und Verhaltensweisen.
- Gegen Faschismus, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Sexismus.
- Für soziale und politische Emanzipation

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gemäß § 10 gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen verlangen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und dort anzuhören. Im Rahmen dieser soll über den Ausschluss endgültig entschieden werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

(5) Außer der ordentlichen Mitgliedschaft bietet der Verein auch eine kostenlose Tagesmitgliedschaft an. Das Tagesmitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft den anderen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch ohne Stimm- und Rederecht. Die Mitgliedschaft endet automatisch am Ende des Tages, an dem sie begonnen hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und aktiv zu fördern.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an seinen beim Verein hinterlegten Mitgliedsdaten schriftlich und unmittelbar nach Eintreten der Änderung dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- Wahl zweier Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen, z.B. Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Beschlussfassung über Anträge
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer, der das Protokoll über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen

und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsenzsitzung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

(7) Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt. Anträge müssen in einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Behandlung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Beschlussfassung über die Vereinstätigkeiten zwischen den Mitgliederversammlungen,
- alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitgliedern des Vorstandes.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand soll vierteljährlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen einzuberufen. Die Vorstandssitzung wird geleitet von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Personen erschienen sind.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitglieder-versammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder eine Zweckänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln.

(2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Edenkoben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schriftform, Abstimmungsfähigkeit

(1) Schriftliche Erklärungen im Sinne dieser Satzung können auch elektronische Dokumente sein.

(2) In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechtsform benutzt.

(3) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 08.02.2023 verabschiedet und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Edenkoben am 08.02.2023 und Beschluss der Änderungen auf der Mitgliederversammlung vom 29.03.2023. Geändert: § 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs.2 und Abs. 5, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2. Nach Streichung des § 7 Abs. 7 gilt für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren dann § 32 Abs. 2 BGB (Zustimmung aller Mitglieder), § 7 Abs.8 wird zu Abs. 7 in der geänderten Form.

gez. Ralf Stutzenberger (Vorsitzender)

gez. Jürgen Wolff (Stellvertretender Vorsitzender)